

Bekanntmachung des Amtes Kisdorf

- Gemeinde Winsen -

H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Winsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2023 - und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 06.12.2023 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	614.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	789.700	EUR
	einem Jahresüberschuss von	0	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	175.500	EUR

2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	612.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	727.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	51.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	60.800	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	etrag der Kredite für Investitionen und derungsmaßnahmen auf	51.400 EUR
2. der Gesamtbe	etrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbet	trag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtza	ıhl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320% b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320%

2. Gewerbesteuer 330%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 Euro.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Zusätzliche Ausnahmen stellen die Personalaufwendungen, die Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen dar.

Ebenfalls sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Fachbereiches gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen enthält.

Winsen, 6. Dezember 2023

gez. Schimkat (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf, Raum 15, öffentlich aus.

gez. Horn (Amtsdirektorin)

Hinweis:

Die o. g. Genehmigung der Kommunalaufsicht stellt eine Teilgenehmigung dar und bezieht sich auf den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Für diesen Kreditbedarf erfolgt eine Genehmigung in Höhe von 0 EUR.